

**Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungs-
plan Nr. 18A "Am Erkrather Weg" und Nr. 18B
"Wohngebiet am Erkrather Weg" in Mettmann**

Bericht F 5666-2 vom 27.06.2003

Beratende Ingenieure

Messstelle nach
§ 26 BlmSchG zur
Ermittlung der Emissionen
und Immissionen von
Geräuschen und
Erschütterungen.

VMPA Güteprüfstelle für
den Schallschutz im
Hochbau.

Leitung: Dipl.-Ing. F. Breuer,
Staatslich anerkannter Sach-
verständiger für Schall- und
Wärmeschutz.

Auftraggeber: ISR Innovative Stadt + Raum
Planungsgesellschaft mbH & Co. KG
Memeler Straße 19
42781 Haan

Anschrift:
Peutz Consult GmbH
Kolberger Straße 19
40599 Düsseldorf
Tel. +49 211 999 582 60
Fax +49 211 999 582 70
dus@peutz.de
www.peutz.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. G. Perquin
Dipl.-Ing. J. Granneman
AG Düsseldorf
HRB Nr. 22586
Ust-IdNr.: DE 119424700

Bankverbindungen:
Deutsche Bank Düsseldorf
Konto-Nr.: 6 100 770
BLZ 300 700 10

Dresdner Bank Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 303 246
BLZ 300 800 00

Stadt-Sparkasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 220 241 94
BLZ 300 501 10

Bericht-Nr.: F 5666-2
Datum: 27.06.2003
Ref.: AH / MJ / bw

Niederlassungen:
Moak / Nimwegen
Zoetermeer / Den Haag
Paris
London

Inhaltsverzeichnis

1 Situation und Aufgabenstellung	3
2 Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien	4
3 Örtliche Gegebenheiten und Gebietsnutzungen	6
4 Beurteilungsgrundlagen	7
4.1 Vorbemerkungen	7
4.2 Beurteilungskriterien gemäß DIN 18005	7
4.3 Beurteilungskriterien gemäß TA-Lärm für Gewerbelärm	9
5 Verkehrslärmmissionen	11
5.1 Schallemissionen Straßenverkehr	11
5.2 Schallimmissionen Straßenverkehr	11
5.3 Ergebnisse und Beurteilung	12
6 Gewerbelärmmissionen	14
6.1 Grundsätzliche Vorgehensweise	14
6.2 Lärmprognose Kreisbauhof, Vorbelastungen Gewerbelärm	15
6.3 Vorgehensweise bei der Festlegung der IFSP	18
6.4 Dimensionierung der IFSP	19
6.5 Schallschutzmaßnahmen vor Gewerbelärm, Bewertung möglicher Nutzungen	21
7 Lärmschutzmaßnahmen	22
7.1 Allgemeine Erläuterungen	22
7.2 Aktive Schallschutzmaßnahmen	22
7.3 Passive Schallschutzmaßnahmen	22
8 Zusammenfassung	26

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Mettmann beabsichtigt im westlichen Stadtteil von Mettmann die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18B "Wohngebiet Am Erkrather Weg". Geplant ist dabei die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) in den westlichen an die Gewerbegebiete angrenzenden Bereiche und als reines Wohngebiet (WR) östlich anschließend. Innerhalb des Bebauungsplanes sollen ca. 250 Wohneinheiten erstellt werden.

Des weiteren soll westlich des Bebauungsplanes 18B ein Gewerbegebiet mit vorwiegender Nutzung aus dem Bereich Dienstleistung und Verwaltung entstehen. Für dieses Gebiet wird der Bebauungsplan 18A „Am Erkrather Weg“ aufgestellt werden.

Das geplante Wohngebiet (B-Plan 18B) und das geplante Gewerbegebiet (B-Plan 18A) liegt im Einflussbereich mehrerer Verkehrslärmquellen, diese sind die K18 (Südring) und der Düsselring, sowie eine neue Erschließungsstraße für das Gewerbe- und Wohngebiet.

Für den zu untersuchenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18B "Wohngebiet Am Erkrather Weg" und für die Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 18A „Am Erkrather Weg“ sind die auftretenden Verkehrslärmimmissionen durch o.g. Lärmquellen rechnerisch zu ermitteln und auf Grundlage der DIN 18005 zu beurteilen.

Bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind Schallschutzmaßnahmen zu planen und als Grundlage für "Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinflüsse" im Bebauungsplanverfahren darzustellen.

Des weiteren wird für die Gewerbegebiete des Bebauungsplanes Nr. 18A eine Kontingentierung in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) durchgeführt. In dieser Betrachtung fließen die Emissionen des bereits bestehenden Kreisbauhofes als Vorbelastung mit ein.

2 Bearbeitungsgrundlagen, zitierte Normen und Richtlinien

- /1 DIN 18005, *Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung,* Ausgabe Juli 2002
- /2 Beiblatt 1 zu Teil 1, DIN 18005, Ausgabe Mai 1987
- /3 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm, 26. August 1998, Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26, 28. August 1998
- /4 *Planungserlass, Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben,* gemeinsamer Runderlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, vom 08.07.1982, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21.07.1988
- /5 *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90,* Ausgabe 1990
- /6 Schall 03, *Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen,* Ausgabe 1990
- /7 DIN 4109, *Schallschutz im Hochbau,* Ausgabe November 1989
- /8 Bebauungsplanentwurf Nr. 18B "Wohngebiet Am Erkrather Weg", zur Verfügung gestellt durch den Auftraggeber (Datei: 0206_BP_23012003_02_R14.dxf vom 24.01.2003)
- /9 Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000, zur Verfügung gestellt durch die Stadt Mettmann in digitaler Form (Datei: Ausschnitt_BP18.tif vom 18.02.2003)
- /10 Angaben zur Verkehrsbelastung der K18 (Südring), Düsselring und der Erschließungsstraße, zur Verfügung gestellt durch die Stadt Mettmann am 15.02.2003 per Telefax

- /11/ Ortbesichtigung und Ermittlung der Nutzungsangaben des Kreisbauhofes Mettmann durch das Ingenieurbüro Peutz am 15.04.2003
- /12/ *Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen,* Schriftenreihe der hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, Ausgabe 1995
- /13/ Parkplatzlärmstudie, Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 89, 3. Auflage

3 Örtliche Gegebenheiten und Gebietsnutzungen

Ein Übersichtslageplan des B-Planes 18B ist in Anlage 1 und des B-Planes 18A ist in Anlage 4 dargestellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 18B "Wohngebiet Am Erkrather Weg" liegt im westlichen Teil der Stadt Mettmann. Die westliche Bebauungsplangrenze befindet sich dabei ca. 200 m östlich der K18 (Südring). Im östlichen Teil verläuft in einem Abstand von ca. 200 m der Düsselring. Das Gelände des künftigen Bebauungsplanes 18B fällt in nordsüdlicher Richtung um ca. 15 m ab.

Das Untersuchungsgebiet wesentlich beeinflussende Lärmquellen sind die K18 (Südring) westlich des Bebauungsplangebietes und der Düsselring östlich des Bebauungsplangebietes. Weiterhin ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes 18B und des Bebauungsplanes 18A der Neubau einer Erschließungsstraße geplant. Die Erschließungsstraße wird westlich des geplanten Wohngebietes entstehen und hat einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung zwischen 40 m und 120 m.

Zum Schutz vor Immissionen durch das geplante Gewerbegebiet und die Erschließungsstraße ist westlich des Wohngebietes ein Lärmschutzwall mit nord-südlicher Ausdehnung und einer Höhe von 5 m über Gelände geplant.

Als Gebietsausweisung für den Bebauungsplan Nr. 18B "Wohngebiet Am Erkrather Weg" ist in einem Abstand von 60 m bis 120 m (im Bereich des Kreisbahnhofs) eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen, östlich angrenzend ist eine Ausweisung als reines Wohngebiet geplant. Der Bebauungsplan Nr. 18A „Am Erkrather Weg“ wird als Gewerbegebiet ausweisen.

Die bereits bestehende Wohnbebauung im Bereich der Heinestraße, nördlich des Bebauungsplanes 18B, ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die Bereiche nördlich der Dieselstraße sind durch Gewerbe gekennzeichnet.

4 Beurteilungsgrundlagen

4.1 Vorbemerkungen

Schallimmissionen werden jeweils differenziert nach Typen der Schallquellen unterschiedlich beurteilt. In der vorliegenden Situation ist eine Bewertung für die vorhandenen und gewerblichen Nutzungen gemäß TA-Lärm und eine Gesamtbewertung der städtebaulichen Planung gemäß DIN 18005 erforderlich. Für diese jeweils unterschiedlichen Beurteilungsrichtlinien sind die grundlegenden Bewertungsmaßstäbe in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführt.

Grundsätzlich ist die DIN 18005 /1/ mit den hier genannten schalltechnischen Orientierungswerten Grundlage für eine Bewertung der schalltechnischen Situation im Rahmen von städtebaulichen Planungen. Im Rahmen des Planverfahrens kann auch das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung eine mögliche Überschreitung der genannten schalltechnischen Orientierungswerte sein. Mögliche Schallschutzmaßnahmen stellen hier bauliche Vorkehrungen als Abschirmung (Schallschutzwände / -wälle) oder auch die Festlegung von passiven Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden selbst dar (Dimensionierung gemäß DIN 4109, *Schallschutz im Hochbau*).

Die TA-Lärm, Ausgabe 1998 /3/, regelt die Genehmigungsfähigkeit von Gewerbebetrieben aus schalltechnischer Sicht. Damit auch eine entsprechende Genehmigungsfähigkeit bei Einreichung eines Bauantrages möglich ist, sollten die Beurteilungskriterien der TA-Lärm auch bereits im Rahmen der städtebaulichen Planungen berücksichtigt werden. Gemäß TA-Lärm sind alleine aktive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte (keine Festlegung von passiven Schallschutzmaßnahmen) heranzuziehen.

4.2 Beurteilungskriterien gemäß DIN 18005

Die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm sind in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Beiblatt 1 /1/ aufgeführt. Dabei ist die Einhaltung folgender schalltechnischer Orientierungswerte, bezogen auf Verkehrslärm, anzustreben:

Tabelle 4.1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Gebietsausweisung	Schalltechnische Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete und Campingplatzgebiete	55	45
Mischgebiete (MI)	60	50
Gewerbegebiete (GE)	65	55

Im Planungserlass heißt es hierzu (Zitat):

"Für die auf schutzbedürftige Baugebiete und sonstige Nutzungen einwirkenden gewerblichen Geräusche sind höchstzulässige Grenz- oder anzustrebende Richtwerte gesetzlich nicht festgelegt. Immissionsrechtliche Werte (z.B. nach TA-Lärm) sind für die Bauleitplanung nicht unmittelbar anwendbar. Bei der Planung von Baugebieten können zur Beurteilung der Verträglichkeit von gewerblichen Schallimmissionen mit schutzbedürftigen Nutzungen lediglich nicht verbindliche Orientierungswerte herangezogen werden, deren Höhe nach der Schutzbedürftigkeit der Nutzungen gestaffelt ist."

"Insbesondere in vorbelasteten Gebieten, wie Gemengelagen, kann eine Überschreitung der Orientierungswerte unvermeidbar sein. Zu der zu berücksichtigenden Vorbelastung gehören sowohl bereits tatsächlich vorhandene als auch "plangebende", d.h. aufgrund bereits rechtlich verfestigter Planungen zu erwartende Belastungen – auch durch Verkehrslärm."

In Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 /1/ heißt es zu der Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte:

"In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden."

4.3 Beurteilungskriterien gemäß TA-Lärm für Gewerbelärm

Gemäß den Anforderungen der TA-Lärm /3/ sind die Immissionsrichtwerte aus den Geräuschen von gewerblichen Anlagen einzuhalten. Gewerbelärmimmissionen sind zu messen bzw. zu berechnen in einem Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster der nächstgelegenen Wohn- und Aufenthaltsräume.

Gemäß TA-Lärm /3/ sind die in der nachfolgenden Tabelle 4.3 aufgeführten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Tabelle 4.3: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
reine Wohngebiete (WR)	50	35
allgemeine Wohngebiete (WA)	55	40
Mischgebiete (MI)	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50

- Geräuschspitzen

Einzelne Impulsspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zum Zeitraum des Tages um nicht mehr als 30 dB(A) und zum Zeitraum der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- Ruhezeiten

Bei Wohngebieten ist den auftretenden anteiligen Schallimmissionen während der Ruhezeiten (Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit: werktags von 06:00 bis 07:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr) ein Zuschlag von 6 dB(A) zuzurechnen.

- seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Kern- und Wohngebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

- Verkehrsgeräusche

Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sind soweit wie möglich zu vermindern, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS 90).

5 Verkehrslärmimmissionen

5.1 Schallemissionen Straßenverkehr

Die Berechnung der Emissionspegel als Ausgangsgröße für die Berechnung der Schallimmissionen aus Straßenverkehr erfolgt entsprechend der RLS-90 /5/.

Diesen Berechnungen liegen die von der Stadt Mettmann zur Verfügung gestellten Verkehrsmengen /10/ zu Grunde. Diese Verkehrsmengen sind mit den Verkehrsmengen, die durch das Bauvorhaben selbst ausgelöst werden, überlagert worden.

In der nachfolgenden Tabelle 5.1 sind die Emissionspegel (vgl. Anlage 2) für den Tag und die Nacht als Summe für beide Fahrrichtungen aufgeführt.

Tabelle 5.1: Emissionspegel Straßenverkehrslärm

Straßenbezeichnung	DTV in (Kfz/24h) mit Verkehr bzgl. Bauvorhaben	v in km/h	Emissionspegel in dB(A)	
			Tag	Nacht
Südring K18 (B7-K26)	16.587	100	69,5	62,8
Südring K18 (B7-K26)	16.587	70	67,4	61,0
Südring K18 (Kreisverkehr)	16.587	30	62,7	56,3
Südring K18 (K26 bis Eidamshauser Straße)	14.214	70	67,1	61,1
Düsselring	6.250	50	58,8	51,5
Erschließungsstraße	3.125	50	60,0	49,1
Erschließungsstraße (Kreisverkehr)	3.125	30	57,3	46,5

5.2 Schallimmissionen Straßenverkehr

Ausgehend von den berechneten Emissionsschallpegel werden die Immissionen, d.h. die individuellen Geräuschbelastungen für die jeweiligen Immissionsorte an den Fassaden der geplanten Bebauung (B-Plan 18B, Wohngebiet) bzw. entlang der Baugrenzen (B-Plan 18A, Gewerbegebiet) mit dem Programm Soundplan V 6.0 errechnet.

Die Berechnungen der Immissionsschallpegel wurden für Straßenverkehrslärm nach der RLS-90 /5/ durchgeführt.

Das Ergebnis der Immissionsberechnung ist der sogenannte Beurteilungspegel, d.h. der mit Zu- und Abschlägen versehene physikalische Zahlenwert des energieäquivalenten, A-bewerteten Dauerschallpegels.

Bereits vorhandene Gebäude im Umfeld des Bebauungsgebietes sowie der Lärmschutzwand entlang der westlichen Bebauungsplangrenze, mit einer Höhe von 5 m über Gelände, sind in ihrer abschirmenden Wirkung mit in die Berechnungen einbezogen worden.

Es wurden Einzelpunktberechnungen für 30 Immissionspunkte an den Fassaden der neu geplanten Bebauung innerhalb des B-Planes Nr. 18B und für 28 Immissionspunkte entlang der Baugrenzen des B-Planes Nr. 18A, geschossweise getrennt für den Tageszeitraum und den Nachtzeitraum, durchgeführt. Für diese Immissionspunkte, ist das Gebäude bzw. die Baugrenze an dem der jeweilige betrachtete Punkt liegt, als abschirmend berücksichtigt worden.

In Anlage 1 ist ein Lageplan mit Kennzeichnung der Immissionsorte für den Bebauungsplan Nr. 18B wiedergegeben. Anlage 4 zeigt die Immissionsorte des Bebauungsplanes Nr. 18A.

5.3 Ergebnisse und Beurteilung

B-Plan Nr. 18B „Wohngebiet am Erkrather Weg“

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen für den Bebauungsplan Nr. 18B sind, in der Anlage 3 (Beurteilungspegel je Fassade, Einzelpunktberechnung) dargestellt.

Dabei ist zu erkennen, dass die höchsten Beurteilungspegel im Bebauungsplangebiet an den Gebäuden erreicht werden, die sich im südöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes befinden. Der maximale Beurteilungspegel wird am Immissionspunkt 7 (WA) erreicht. Es beträgt für das 1. Obergeschoss 58 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts.

Der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird zum Zeitraum des Tages in den überwiegenden Bereichen des Bebauungsplangebietes eingehalten. An den zur Erschließungsstraße hin orientierten Fassaden treten Überschreitungen von bis zu 4 dB(A) auf.

Zum Zeitraum der Nacht treten ebenfalls insbesondere an den westlich orientierten Fassaden Überschreitungen der schalldtechnischen Orientierungswerte für das allgemeine Wohngebiet von 45 dB(A) nachts von bis zu 5 dB(A) auf.

In den Bereichen des Bebauungsplangebietes mit einer Gebietsausweisung als reines Wohngebiet (WR) ergibt sich am Immissionsort 9 ein maximaler Beurteilungspegel von 54 dB(A) zum Zeitraum des Tages und 46 dB(A) zum Zeitraum der Nacht.

Der schalltechnische Orientierungswert für das reine Wohngebiet von 50 / 40 dB(A) Tag / Nacht wird in weiten Bereichen des Plangebietes eingehalten. Die maximale Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes tritt auch hier im südwestlichen Bereich des Plangebietes am Immissionsort 9 mit einer Überschreitung von 4 dB(A) tags bzw. 6 dB(A) nachts im 1. Obergeschoss auf.

B-Plan Nr. 18A „Am Erkrather Weg“, (Gewerbegebiet)

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen für den Bebauungsplan Nr. 18A sind, in der Anlage 5 (Beurteilungspegel je Fassade, Einzelpunktberechnung) dargestellt.

Maximale Beurteilungspegel treten entlang der Baugrenzen mit Lage zum Südring hin auf. Die höchsten Beurteilungspegel werden dabei an den Immissionsorten Nr. 2 bis 5 mit ca. 72 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts erreicht.

Damit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts an den zukünftigen Fassaden mit einer Ausrichtung zum Südring nicht eingehalten. Die höchsten Überschreitungen ergeben sich an den oben genannten Immissionsorten (Nr. 2 bis 5) mit Lage zum Südring mit bis zu 7 dB(A) tags und bis zu 15 dB(A) nachts.

Bei einer Bebauung mit von den Baugrenzen abweichenden Gebäudestellungen bzw. Fassadenorientierungen können sich für die Bauplanung abweichende Beurteilungspegel ergeben.

6 Gewerbelärmimmissionen

6.1 Grundsätzliche Vorgehensweise

Für die Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen nennt die TA-Lärm, Ausgabe 1998, sowohl Immissionsrichtwerte als auch ein entsprechendes Verfahren zur Ermittlung der Immissionen. Gemäß TA-Lärm ist aus der Summe aller Gewerbebetriebe der jeweilige Immissionsrichtwert zum Tages- und Nachtzeitraum einzuhalten. Diese Immissionsrichtwerte betragen z. B. für allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) am Tag gemittelt über 16 Stunden (06:00 bis 22:00 Uhr) und bezogen auf die lauteste Nachtstunde (gemittelt über 1 Stunde) 40 dB(A). Für reine Wohngebiete liegen die Richtwerte 5 dB(A) niedriger, für Mischgebiet 5 dB(A) und Gewerbegebiet 10 dB(A) höher.

Aus der Summe aller Gewerbebetriebe bedeutet, dass nicht jeder Betrieb die o.g. Immissionsrichtwerte alleine ausschöpfen darf. Dies hat in der vorliegenden Situation die Konsequenz, dass der vorhandene Kreisbauhof östlich des Südrings, bei dem es sich nicht im klassischen Sinne um einen Gewerbebetrieb handelt (auch nach Einschätzung des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf), als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Gleichfalls ist das dann noch vorliegende Immissionskontingent aus der Summe aller geplanten Betriebe einzuhalten.

Diese Problematik wird innerhalb von städtebaulichen Planungen derart gelöst, dass jedem Quadratmeter der Gewerbegebietsfläche ein entsprechender Schallemissionswert zugewiesen wird. Dieser Emissionswert wird derart festgelegt, dass dann in der Summe aller Gewerbeflächen die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten werden.

Für der Lärmprognose zur Nutzung des Kreisbauhofes wurde eine Ortsbesichtigung /15/ mit Erfassung der auf dem Kreisbauhof stattfindenden Tätigkeiten durchgeführt. Der im Rahmen dieser Lärmprognose ermittelte Schallleistungspegel wird als Vorbelastung aus dieser Kreisbauhofnutzung bei der Ermittlung der zulässigen Schallemissionsgrößen für das neu geplante Gewerbegebiet berücksichtigt.

Ein Verfahren zur Reglementierung der Schallemissionsgrößen innerhalb eines Bebauungsplanes ist die Festlegung maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP). Innerhalb dieser Kontingentierung werden Schallabschirmungen, wie Schallschutzwände / -wälle, zunächst nicht berücksichtigt. Die schalltechnische Wirksamkeit solcher Maßnahmen kann, da die Lage der Schallquellen und insbesondere die Höhe innerhalb eines solchen frühen Planungsstadiums nicht festliegt, nicht ermittelt werden. Das Verfahren der Kontingentierung von Gewerbelärm mittels IFSP ist im nachfolgenden Kapitel 6.3 detailliert beschrieben.

Die Kontingentierung erfolgt im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für die nachfolgend aufgeführten und in Anlage 8 gekennzeichneten Immissionsorte.

Tabelle: 6.1: Immissionsorte mit zugehörigen Immissionsrichtwerten für die Dimensionierung der zulässigen IFSP

Immissionsort mit Nr. (lt. Anlage 8)	Gebietseinstufung	Richtwert gemäß TA-Lärm dB(A)	
		Tag	Nacht
1 Heinestraße 34	WR	50	35
2 Neubau	WR	50	35
3 Neubau	WA	55	40
4 Neubau	WA	55	40
5 Neubau	WR	50	35
6 Neubau	WA	55	40
7 Neubau	WR	50	35
8 Müggenhof 14	MI	60	45
9 Am Ellershof 4	WR	50	35
10 Ellershof 31	MI	60	45

6.2 Lärmprognoze Kreisbauhof, Vorbelastungen Gewerbelärm

Auf Grundlage der Nutzungsangaben /11/ bzw. der angesetzten Nutzungen werden die Emissionen der auf dem Kreisbauhof stattfindenden Lkw Fahr-, Rangier- und Ladetätigkeiten sowie Pkw Fahr- und -Parkbewegungen berechnet. Basis der Berechnungen sind die RLS90 /5/, die Bayrische Parkplatzlärmstudie /13/ sowie Literaturveröffentlichungen /7/.

Die in der vorliegenden Untersuchung angesetzten allgemeinen Emissionsgrößen sind in der nachfolgenden Tabelle 6.2 aufgeführt.

Tabelle: 6.2: Allgemeine Emissionsgrößen

Geräuschart	Schalleistungspegel bezogen auf 1 Vorgang je Stunde und ein Wegelement der Länge $s = 1 \text{ m}$	Schalleistungspegel bezogen auf 1 Vorgang je Stunde
	$L_{WA,1h} [\text{dB(A)}]$	$L_{WA,T1h} [\text{dB(A)}]$
Fahrgeräusch Lkw $> 105 \text{ kW}$	65	-
Starten, Anlassen, Abstellen Lkw	-	84
Fahrgeräusch Pkw	51	-

In der nachfolgenden Tabelle 6.3 sind die angesetzten Nutzungen (Fahrzeugbewegungen, Fahrstrecken, etc.) aufgeführt.

Tabelle: 6.3: Angesetzte Nutzungen

Quelle	Fahrstrecke tags	Fahrstrecke nachts	Fahrten in 1h tags	Fahrten in lautester Nachtstunde	Schall- leistungs- pegel
	$s \text{ in [m]}$	$s \text{ in [m]}$			$L_{WA} [\text{dB(A)}]$
Pkw	ca. 140	ca. 140	= 3	= 2	-
Lkw	ca. 220	ca. 50	= 3	= 2	-
Ladevorgänge, Montieren, Müllpresse etc. Tags (Dauer ca. 60min)	-	-	-	-	100
Ladevorgänge etc. Nachts (Dauer ca. 15min)	-	-	-	-	80

Entsprechend den in Tabelle 6.2 und Tabelle 6.3 genannten Angaben ergibt sich, für den Kreisbauhof ein Schalleistungspegel von 97,2 dB(A) tags und 89,5 dB(A) nachts. Dabei ist zur Berücksichtigung der Ruhezeit ein Zuschlag auf den Gesamtpegel von 2 dB(A) (kontinuierliche Nutzung) berücksichtigt worden.

Der errechnete Schalleistungspegel wird auf die vom Kreisbauhof genutzte Grundstücksfläche (vergl. Anlage 8 Fläche D) umgerechnet. Damit ergeben sich auf 1m² bezogene Schalleistungspegel von:

- = 58 dB(A) / m² tags
- = 50 dB(A) / m² nachts

Diese beiden Emissionswerte sind als Vorbelastung, durch den Kreisbauhof, für die weiteren Berechnungen verwendet worden. Mit ihnen ergeben sich an den betrachteten Immissionsorten, allein durch die Emissionen des Kreisbauhofes und bei freier Schallausbreitung, die in nachfolgender Tabelle 6.4 aufgeführten anteiligen Immissionskontingente.

Tabelle 6.4: Anteilige Immissionspegel durch den Kreisbauhof

Immissionspunkt (lt. Anlage 8)		IRW [dB(A)], TA-Lärm		$L_{\text{r anteilig}}[\text{dB(A)}]$, durch Kreisbauhof	
Nr.	Ausweisung	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1	WR	50	35	37,4	29,4
2	WR	50	35	38,1	30,1
3	WA	55	40	38,9	30,9
4	WA	55	40	46,1	38,1
5	WR	50	35	42,8	34,8
6	WA	55	40	57,8	39,8
7	WR	50	35	42,9	34,9
8	MI	60	45	40,7	32,7
9	WR	50	35	34,9	26,9
10	MI	60	45	36,2	28,2

Aufgrund der Vorbelastung sind im angrenzenden B-Plangebiet in Einwirkungsbereichen des Kreisbahnhofs nur Gebietsausweisungen mit Anforderungen entsprechend WA oder geringer möglich (MI, GE). Die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen ist in Anlage 8 wiedergegeben.

Die für die Beurteilung wesentliche vorhandene "Lärmquelle" wird damit bei der Dimensionierung der IFSP berücksichtigt. Für die schützenswerten Nutzungen im Umfeld liegen wenn überhaupt nur für den nördlichen Bereich Gewerbelärmvorbelastungen vor. Unmittelbar angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung grenzen gewerbliche Nutzungen an, die voraussichtlich keine relevanten Vorbelastungen aus Gewerbelärm hervorrufen (nicht störendes Gewerbe). Für das Plangebiet mit GE-Ausweisung wird daher eine Ausschöpfung der Richtwerte berücksichtigt.

6.3 Vorgehensweise bei der Festlegung der IFSP

In der Bauleitplanung wird zur Festlegung der von beplanten Gebieten ausgehenden Lärmemissionen auf die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) zurückgegriffen. Bei der im nachfolgenden beschriebenen Verfahrensweise wird davon ausgegangen, dass für jeden Quadratmeter einer Gewerbefläche ein Schalleistungspegel festgelegt wird, der als maximale Emissionsgröße im Bauleitverfahren festgesetzt wird. Zur Überprüfung der Einhaltung von Immissionsrichtwerten an der benachbarten Bebauung sind allerdings, mit Ausnahme des Abstandes, wesentliche Parameter der Schallausbreitung, wie Höhe der Schallquelle über Gelände, Richtwirkung der Schallquelle, Abschirmung durch Hindernisse, Boden- und Meteorologiedämpfung usw. in der Regel nicht bekannt. Bei neu beplanten Gebieten wird daher eine Berechnung der zu erwartenden Immissionen, ausgehend von bestimmten flächenbezogenen Schalleistungspegeln, nur unter Berücksichtigung der Abstandsdämpfung ($D_s = 10 \cdot \log 2 \pi s^2$, s = Abstand in m), durchgeführt.

Sollte sich bei dieser Ausbreitungsrechnung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft überschritten werden, sind die IFSP dann iterativ so zu reduzieren, dass keine Überschreitung mehr vorliegt.

Die auf dieser Art ermittelten zulässigen IFSP werden dann im Bauleitverfahren innerhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Im Rahmen der später zu erteilenden Betriebsgenehmigungen wird unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Betrieb in Anspruch genommenen Fläche eine Schallausbreitungsrechnung auf Grundlage des festgesetzten IFSP wieder unter der Annahme einer alleinigen Dämpfung durch den Abstand zum Immissionsort durchgeführt. Bei diesen Berechnungen erhält man ein Immissionskontingent für die jeweils betrachtete gewerbliche Nutzung. Wenn dieses Immissionskontingent eingehalten wird, ist sichergestellt, dass die Summe aller Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung einer vorhandenen Gewerbelärm-Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

In Anlage 7 ist die Vorgehensweise bei der Dimensionierung von IFSP schematisch Dargestellt.

Dieses Immissionskontingent kann von der gewerblichen Nutzung unter Berücksichtigung aller dann bekannten Ausbreitungsparameter, wie Abschirmwirkung von Gebäuden, Geländetopographie etc., Bodendämpfung und ggf. sonstiger Lärmschutzmaßnahmen ausgeschöpft werden.

Alleinige Voraussetzung für die lärmtechnische Überprüfung ist dann die Einhaltung des berechneten Lärmkontingentes unter Berücksichtigung der IFSP bei freier Schallausbreitung.

Die später tatsächlich auftretenden Schallimmissionen, bezogen auf die gesamte Betriebsfläche, können dann höher ausfallen als die IFSP. Bei Einhaltung des Lärmkontingentes am Immissionsort ist dann dennoch die Einhaltung des Immissionsrichtwertes sichergestellt.

Allein durch diese Vorgehensweise können bei beplanten Gebieten mit einer Vielzahl von Gewerbebetrieben Festsetzungen getroffen werden, mit denen die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten werden können.

Dieses Verfahren mit Bestimmung der maximal zulässigen IFSP wird im vorliegenden Fall angewendet.

6.4 Dimensionierung der IFSP

Um verschiedenen Bereichen des Bebauungsplangebietes verschiedene maximale IFSP zuweisen zu können, wird die Fläche des Gewerbegebietes in 8 Teilbereiche (A bis H) unterteilt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Abstände zu den betrachteten Wohnnutzungen werden die Teilflächen innerhalb der Baugrenzen in 276 Einzelflächen unterteilt.

Die Dimensionierung der zulässigen IFSP für die geplanten Gewerbeflächen erfolgt unter Berücksichtigung einer Gewerbelärmvorbelastung (Kreisbauhof) iterativ hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß TA-Lärm nach Tabelle 6.1.

Zur Feststellung des zulässigen Immissionskontingentes, der innerhalb des B-Planes Nr. 18A ausgewiesenen Gewerbeflächen, wurden die als Vorbelastung zu betrachtenden Emissionen des Kreisbauhofes Mettmann von 58 dB(A)/m² tags bzw. von 50 dB(A)/m² nachts berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Dimensionierung der zulässigen IFSP sind zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle 6.5 aufgeführt.

Tabelle 6.5: Zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel IFSP

Teilfläche	Kennzeichnung B-Plan	IFSP [dB(A) / m ²]	
		Tags (06:00 bis 22:00 h)	Nachts (22:00 bis 06:00 h)
A	GE 2	58	40
B	GE 1	54	35
C	GE 2	53	30
D	GE 1	58	50
E	GE 1	57	31
F	GE 2	56	30
G	GE 1	56	35
H	GE 1	59	37

Eine Darstellung der 8 Teilflächen innerhalb des Gewerbegebietes zeigt Anlage 8.

Ein Vorschlag für die textlichen Festsetzungen ist in Anlage 9 aufgeführt. Eine detaillierte Darstellung der Berechnungen zu den IFSP zeigen die Tabellen in Anlagen 10 und 11. Mit diesen IFSP ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle 6.6 aufgeführten Gewerbelärmimmissionen.

Tabelle 6.6: Beurteilungspegel bei Ausschöpfung der IFSP durch das neue Gewerbegebiet

Immissionsort (lt. Anlage 8)	Gebietseinstufung	Richtwert gemäß TA-Lärm dB(A)		Beurteilungspegel	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
1 Heinestraße 34	WR	50	35	50	33
2 Neubau	WR	50	35	49	32
3 Neubau	WA	55	40	51	33
4 Neubau	WA	55	40	52	39
5 Neubau	WR	50	35	50	35
6 Neubau	WA	55	40	53	40
7 Neubau	WR	50	35	50	35
8 Müggenhof 14	MI	60	45	52	34
9 Am Ellershof 4	WR	50	35	46	28
10 Ellershof 31	MI	60	45	54	33

Die o.g. IFSP repräsentieren Schallleistungspegel, die je Quadratmeter Grundstück ohne Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen und Schallabschirmungen von jedem Quadratmeter ausgehen dürfen. Mittels dieser Pegel werden dann die Immissionskontingente an den nächstgelegenen Immissionsorten berechnet und deren Einhaltung ist dann durch eine Prognose nachzuweisen. Im Rahmen dieser Prognose, die i.d.R. innerhalb des Baugeneh-

migungsverfahrens vorzulegen ist, werden alle Schallschutzmaßnahmen sowie die Lage der Schallquellen etc. detailliert berücksichtigt. Dies bedeutet, dass im Rahmen des Bebauungsplanes Möglichkeiten planungsrechtlich geschaffen werden sollten, um solche Abschirmungen zu erreichen.

6.5 Schallschutzmaßnahmen vor Gewerbelärm, Bewertung möglicher Nutzungen

Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens ist aktiver Schallschutz in Form eines Schallschutzwalles mit 5 m Höhe entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebietes vorgesehen. Die effektivsten Maßnahmen können die Gewerbetriebe selbst in Form einer angepassten Bauweise und optimierten Anordnung der "Schallquellen" treffen. Diese Maßnahmen und auch der aktive Schallschutz wird dann beim Nachweis der Einhaltung der IFSP berücksichtigt.

Ferner sind nördlich des Kreisbauhofes bzw. östlich der Erschließungsstraße sicherlich keine schallintensiven Nutzungen möglich. Die in Tabelle 6.5 genannten IFSP liegen insbesondere zum Nachtzeitraum in einer niedrigen Größenordnung, so dass Nutzungen nachts nur eingeschränkt möglich sind. Betriebe die insbesondere Lkw-Fahrbewegungen / -Verladetätigkeiten, etc., zum Nachtzeitraum erfordern, sind voraussichtlich in diesen Bereichen auch mit Schallschutzmaßnahmen nicht möglich.

An produzierende Betriebe sind bei entsprechender Nachttätigkeit erhöhte Anforderungen an Schalldämmmaße von Betriebshallen, technischen Anlagen, etc., zu stellen.

7 Lärmschutzmaßnahmen

7.1 Allgemeine Erläuterungen

Zum Schutz gegen Lärm sind eine Vielzahl von Maßnahmen möglich. Diese können sich sowohl auf die eigentliche Schallquelle, auf den Übertragungsweg zwischen Schallquelle und Empfänger, als auch auf den Bereich des eigentlichen Empfängers beziehen.

Bei Lärmschutzmaßnahmen wird grundsätzlich zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden, wobei sich aktive Maßnahmen auf die eigentliche Schallquelle bzw. den Schallausbreitungsweg beziehen und passive Maßnahmen auf den Bereich des Empfängers beschränkt sind.

7.2 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Ein wirksamer aktiver Schallschutz innerhalb der Bebauungsplangrenzen müsste für eine Verbesserung mindestens die Sichtverbindung zwischen Immissionsort (Gebäudefassade) und Emissionsort (Schiene) schneiden.

In der hier vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 18B „Wohngebiet am Erkrather Weg“ entlang der westlichen Grenze dieses B-Planes bereits ein Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5 m über Gelände berücksichtigt worden (vgl. Anlage 1). Der Lärmschutzwand ist in Höhe des geplanten Kreisverkehrs der Erschließungsstraße, für Durchfahrten ins Wohngebiet, zweimal unterbrochen. Dies führt in den dahinter liegenden Wohnbereichen zu etwas höheren Beurteilungspegeln an den Fassaden der geplanten Gebäude im Vergleich zu Gebäuden, die durch den Lärmschutzwand komplett abgeschirmt werden.

7.3 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Empfängerseite vor erhöhten Schallimmissionen sind verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen möglich. Dieses sind z.B.:

- Akustisch günstige Orientierung der Gebäude (Schlafräume an lärmärmer Seite, etc.)
- Einbau schalldämmender Fenster
- Erhöhung der Schalldämmung der Fassade
- Akustisch günstige Ausbildung bzw. Anordnung der Freibereiche (Terrassen, Balkone)
- Erhöhung der Schallabsorption in lärmempfindlichen Räumen

Eine Vielzahl der vorgenannten Maßnahmen bezieht sich auf den eigentlichen Planzustand der zu errichtenden Gebäude und obliegt dem Bauträger bzw. dem zukünftigen Bewohner der entsprechenden Gebäude.

In den Fällen, in denen die errechneten Geräuschbelastungen oberhalb der gebiets-abhängigen schalltechnischen Orientierungswerte liegen, werden vom Aufsteller des Bebauungsplanes sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einflüssen“ in Form einer Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen zum passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 an den Fassaden getroffen.

- Erläuterungen zu Außenlärmpegeln und Lärmpegelbereichen

Zur Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 /7/ sind die sogenannten "maßgeblichen Außenlärmpegel", bezogen auf den Zeitraum des Tages (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr), heranzuziehen. Hierbei unterscheiden sich die maßgeblichen Außenlärmpegel bei Verkehrslärm von den berechneten Beurteilungspegeln zum Zeitraum des Tages durch einen Zuschlag von 3 dB(A).

Die maßgeblichen Außenlärmpegel werden nach DIN 4109 Lärmpegelbereichen mit einer Bereichsbreite von 5 dB zugeordnet. In Abhängigkeit von diesen Lärmpegelbereichen ergeben sich dann im späteren bauaufsichtlichen Verfahren die individuellen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile.

- Erläuterungen zu schalltechnischen Anforderungen an Außenbauteile

In der Tabelle 8 der DIN 4109 ist eine Staffelung der schalltechnischen Anforderung an die Dämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Abhängigkeit vom Außenpegel bzw. dem Lärmpegelbereich wiedergegeben.

Hinweis: Diese Zuordnung gilt für ein Verhältnis von Gesamtfläche des Außenbauteiles(Fassade) zu Grundfläche des Aufenthaltsraumes von 0,8. Bei anderen baulichen Gegebenheiten ergeben sich etwas abweichende Verhältnisse.

Diese Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 sind in Anlage 6 dargestellt. In der Spalte 4 der Tabelle 8 sind als Raumarten "Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Unterrichtsräume" und in Spalte 5 sind „Büroräume“ als Raumart angegeben.

In Anlage 3 sind für den Bebauungsplan Nr. 18B (Wohngebiet) und in Anlage 5 für den Bebauungsplan Nr. 18A (Gewerbegebiet) die nach DIN 4109 ermittelten maßgeblichen Außenlärmpiegel und die zugehörigen Lärmpiegelbereiche dargestellt.

- Anforderungen im B-Plangebiet Nr. 18A „Am Erkrather Weg“ (Gewerbegebiet)

Entsprechend den berechneten maßgeblichen Außenlärmpiegeln entlang der Baugrenzen der Gewerbeflächen und der hieraus resultierenden Lärmpiegelbereiche ergeben sich Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Gebäude entlang dieser Baugrenzen entsprechend Lärmpiegelbereich IV (Orientierung zur Erschließungsstraße) bis Lärmpiegelbereich V (Orientierung zum Südring).

Aufgrund der Immissionen im B-Plangebiet Nr. 18A liegen Anforderungen von Lärmpiegelbereich IV bis V vor.

- Anforderungen im B-Plangebiet Nr. 18B „Wohngebiet am Erkrather Weg“

Entsprechend den berechneten maßgeblichen Außenlärmpiegeln und der hieraus resultierenden Lärmpiegelbereiche ergeben sich Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Gebäude entsprechend Lärmpiegelbereich II (überwiegender Gebäudeanteil) bis Lärmpiegelbereich III (Immissionspunkt 5 und 7).

Aufgrund der Immissionen im B-Plangebiet Nr. 18B liegen Anforderungen von maximal Lärmpiegelbereich III vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Anforderung bis einschließlich des Lärmpiegelbereiches III keine "echten" Anforderungen an die Fassadendämmung darstellen, da diese Anforderung bereits von den heute aus Wärmeschutzgründen erforderlichen Isolierglasfenstern bei ansonsten üblicher Massivbauweise normalerweise bei entsprechendem Flächenverhältnis von Außenwand zu Fenster erfüllt wird. Deshalb wird empfohlen, Anforderungen entsprechend Lärmpiegelbereich III als Mindestanforderung im gesamten Bereich des Bebauungsplanes festzusetzen.

Auf Grund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nachts an den Westfassaden der Gebäude im Nahebereich der Erschließungsstraße wird empfohlen, innerhalb dieser Bereiche in Schlafräumen und Übernachtungsräumen schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, um eine ausreichende Belüftung der Schlafräume auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

- Anforderungen an Wände / Fenster

In der Spalte 4 der o.g. Tabelle der DIN 4109 (Anlage 6) wird die resultierende Schalldämmung des Gesamtaußenbauteiles (Wand einschließlich Fenster etc.) eingeführt. Abhängig von den Flächenverhältnissen Wand/Fenster und der tatsächlichen Dämmung der Außenwand sowie der Größe und der Nutzung des Raumes kann dann im späteren bauaufsichtlichen Verfahren das erforderliche Schalldämmmaß des Fensters berechnet werden. Durch dieses Verfahren kann eine Überdimensionierung der Fenster etc. vermieden werden, indem den individuellen Gegebenheiten der Hauskonstruktion Rechnung getragen wird.

Geht man von den für normale Wohnhäuser üblichen Verhältnissen von etwa 40 % Fenster zu 60 % Wandfläche aus, so können die Schallschutzklassen der Fenster (für normale Wohnräume) abgeschätzt werden.

Hiernach ergeben sich folgende Schalldämmwerte jeweils für die Wand und für das Fenster.

Tabelle 7.1: Abgeschätzte Schalldämmwerte der Außenbauteile nach DIN 4109 mit max. 40 % Fensterfläche (gültig für ein Verhältnis von Gesamtfläche des Außenbauteiles (Fassade) zu Grundfläche des Aufenthaltsraumes von 0,5)

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,res}$	$R'_{w,Wand}$	$R'_{w,Fenster}$	Schallschutzkasse der Fenster
II	30 dB	35 dB	25 dB	1
III	35 dB	40 dB	30 dB	2

An Büroräume werden hinsichtlich des erforderlichen Schalldämmmaßes (erf. $R'_{w,res}$) der Außenbauteile im Vergleich zu Wohnräumen um 5 dB(A) niedrigere Anforderungen gestellt.

Tabelle 7.2: erforderliches Schalldämmmaß erf. $R'_{w,res}$ für Büroräume

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,res}$
III	30 dB
IV	35 dB
V	40 dB

8 Zusammenfassung

Innerhalb der Stadt Mettmann ist mit dem Bebauungsplan Nr. 18B "Wohngebiet Am Erkrather Weg" die planungsrechtliche Absicherung für die Schaffung von ca. 250 Wohneinheiten vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 18A „Am Erkrather Weg“ sollen Flächen für gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden.

In der hier vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen der Verkehrslärmemissionen auf das Plangebiet beurteilt worden. Weiterhin wurde für die als Gewerbegebiet betrachteten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 18A eine Kontingentierung in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) durchgeführt.

Innerhalb dieser schalltechnischen Untersuchung wurden die Verkehrslärmimmissionen für beide Bebauungspläne rechnerisch ermittelt und beurteilt. Dabei ist der geplante Lärmschutzwand zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet mit einer Höhe von 5 m über Gelände berücksichtigt worden. Die Einzelpunktberechnungen (30 Immissionsorte im B-Plan 18B und 28 Immissionsorte im B-Plan 18A) erfolgten, Geschossweise getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum.

Die Berechnungsergebnisse für den Bebauungsplan Nr. 18B "Wohngebiet Am Erkather Weg" zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für die Bereiche mit einer Ausweisung als allgemeines Wohngebiet der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) / 45 dB(A) Tag / Nacht insbesondere an den Westfassaden um bis zu 3 dB(A) zum Zeitraum des Tages und um 5 dB(A) zum Zeitraum der Nacht überschritten wird. An den Fassaden mit von West abweichenden Fassadenorientierungen ergeben sich keine bis nur geringe Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte.

Die 5 dB(A) strengeren schalltechnischen Orientierungswerte für die Bebauungsplangebiete mit einer Gebietsausweisung als reines Wohngebiet (WR) werden in den überwiegenden Bereichen des Plangebietes eingehalten. Auch hier ergeben sich wiederum die höchsten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte von 50 dB(A) / 40 dB(A) Tag / Nacht an den Westfassaden der zur Erschließungsstraße nächstgelegenen geplanten Wohngebäude mit bis zu 4 dB(A) zum Zeitraum des Tages und bis zu 6 dB(A) zum Zeitraum der Nacht.

Für das Bebauungsplangebiet ergeben sich Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Gebäude bis zu Lärmpegelbereich III. Es wird empfohlen die Anforderungen entsprechend Lärmpegelbereich III als Mindestanforderung im gesamten Bereich des Bebauungsplanes festzusetzen. Diese Anforderungen werden aber bereits durch die heutige

allgemein übliche Bauweise erreicht. Auf Grund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nachts an den Westfassaden der Gebäude im Nahebereich der Erschließungsstraße wird empfohlen, innerhalb dieser Bereiche in Schlafräumen und Übernachtungsräumen schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, um eine ausreichende Belüftung der Schlafräume auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

Die Ergebnisse bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 18A „Am Erkrather Weg“ (Gewerbegebiet) zeigen, dass maximale Beurteilungspegel entlang der Baugrenzen mit Lage zum Südring hin auftreten. Es ergeben sich Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Gebäude entlang der Baugrenzen entsprechend Lärmpegelbereich IV (Orientierung zur Erschließungsstraße) bis Lärmpegelbereich V (Orientierung zum Südring).

Für die Kontingentierung der Gewerbeflächen in Form von IFSP erfolgten die Berechnungen gemäß den Vorgaben der TA-Lärm /3/ unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Vorbelastung durch den Kreisbauhof in Mettmann. Die für die jeweiligen Gewerbeflächen des Bebauungsplanes 18A zulässigen IFSP sind nachfolgend, getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum, aufgeführt.

Teilfläche	Kennzeichnung B-Plan	IFSP [dB(A) / m ²]	
		Tags (06:00 bis 22:00 h)	Nachts (22:00 bis 06:00 h)
A	GE 2	58	40
B	GE 1	54	35
C	GE 2	53	30
D	GE 1	58	50
E	GE 1	57	31
F	GE 2	56	30
G	GE 1	56	35
H	GE 1	59	37

Ein Vorschlag für textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 18A mit Bezug zu den IFSP wurde erarbeitet und ist in Anlage 9 aufgeführt.

Dieser Bericht besteht aus 27 Seiten und 11 Anlagen.

Peutz Consult GmbH

i.V. Dipl.-Phys. A. Hübel

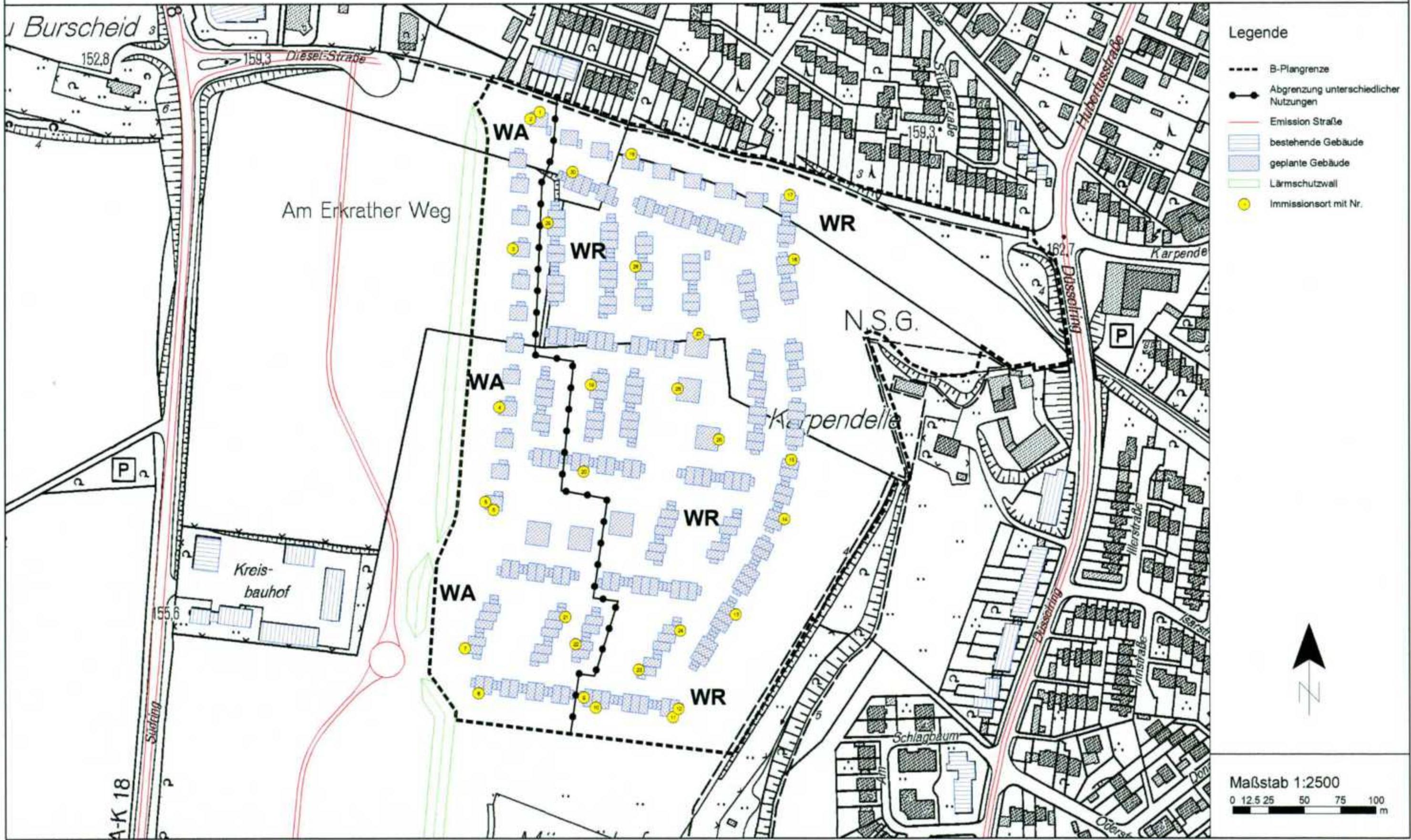


F 5666-2
27.06.2003

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Lageplan mit Darstellung des Rechenmodells und Lage der Immissionsorte,
Hier: B-Plan 18B (WA), Maßstab 1:2.500
- Anlage 2 Emissionsschallpegel für Straßenverkehrslärm gemäß RLS-90 8 (zwei Seiten)
- Anlage 3 Beurteilungspegel / Maßgebliche Außenlärmpegel, Hier: B-Plan 18B (WA) (drei Seiten)
- Anlage 4 Lageplan mit Darstellung des Rechenmodells und Lage der Immissionsorte,
Hier: B-Plan 18A (GE), Maßstab 1:2.000
- Anlage 5 Beurteilungspegel / Maßgebliche Außenlärmpegel, Hier: B-Plan 18A (GE) (drei Seiten)
- Anlage 6 Tabelle 8 und 9 der DIN 4109
- Anlage 7 Skizzierung der Vorgehensweise bei der Dimensionierung und Anwendung von IFSP
- Anlage 8 Lageplan mit Kennzeichnung der zulässigen IFSP
- Anlage 9 Textvorschlag für Festsetzungen zu den IFSP
- Anlage 10 Dimensionierung der IFSP, Tageszeitraum (sechs Seiten)
- Anlage 11 Dimensionierung der IFSP, Nachtzeitraum (sechs Seiten)

Lageplan mit Darstellung des Rechenmodells und Lage der Immissionsorte der Verkehrslärmberechnung, Hier: B-Plan 18B



Berechnung der Emissionsschallpegel für Straßenverkehr gemäß RLS 90

Straßenbezeichnung:	Südring K18 (B7 bis K26), mit Verkehr bzgl. Bauvorhaben		Emissionspegel:		
Straßengattung:	Bundesstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	16587	Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 995	Nacht: 182			
LKW-Anteil [%]:	Tag: 8,6	Nacht: 11,9	L_m^{25}	69,6	62,9
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt		D_{StO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 100	LKW: 80	D_v	-0,1	-0,1
Steigung/Gefälle:	0,0%		D_{Stg}	0,0	0,0
			$L_{m,E} [\text{dB(A)}]$	69,5	62,8

Straßenbezeichnung:	Südring K18 (B7 bis K26), mit Verkehr bzgl. Bauvorhaben		Emissionspegel:		
Straßengattung:	Bundesstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	16587	Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 995	Nacht: 182			
LKW-Anteil [%]:	Tag: 8,6	Nacht: 11,9	L_m^{25}	69,6	62,9
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt		D_{StO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 70	LKW: 70	D_v	-2,2	-1,9
Steigung/Gefälle:	0,0%		D_{Stg}	0,0	0,0
			$L_{m,E} [\text{dB(A)}]$	67,4	61,0

Straßenbezeichnung:	Südring k18 (Kreisverkehr), mit Verkehr bzgl. Bauvorhaben		Emissionspegel:		
Straßengattung:	Bundesstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	16587	Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 995	Nacht: 182			
LKW-Anteil [%]:	Tag: 8,6	Nacht: 11,9	L_m^{25}	69,6	62,9
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt		D_{StO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 30	LKW: 30	D_v	-6,9	-6,6
Steigung/Gefälle:	0,0%		D_{Stg}	0,0	0,0
			$L_{m,E} [\text{dB(A)}]$	62,7	56,3

Straßenbezeichnung:	Südring K18 (K26 bis Eid.), mit Verkehr bzgl. Bauvorhaben		Emissionspegel:		
Straßengattung:	Bundesstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	14214	Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 853	Nacht: 156			
LKW-Anteil [%]:	Tag: 9,8	Nacht: 15,6	L_m^{25}	69,2	62,8
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt		D_{StO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 70	LKW: 70	D_v	-2,1	-1,7
Steigung/Gefälle:	0,0%		D_{Stg}	0,0	0,0
			$L_{m,E} [\text{dB(A)}]$	67,1	61,1

Straßenbezeichnung:	Düsselring		Emissionspegel:		
Straßengattung:	Gemeindestraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	6520	Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 391	Nacht: 72			
LKW-Anteil [%]:	Tag: 3,0	Nacht: 3,0	L_m^{25}	64,2	56,8
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt		D_{StO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 50	LKW: 50	D_v	-5,3	-5,3
Steigung/Gefälle:	0,0%		D_{Stg}	0,0	0,0
			$L_{m,E} [\text{dB(A)}]$	58,8	51,5

Berechnung der Emissionsschallpegel für Straßenverkehr gemäß RLS 90

Straßenbezeichnung:	Erschließungsstraße Gewerbegebiet		Emissionspegel:		
Straßengattung:	Landes-, Kreisstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	3125	Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 188	Nacht: 25			
LKW-Anteil [%]:	Tag: 16,0	Nacht: 8,0	L_m^{25}	63,7	53,5
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt		D_{StO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 50	LKW: 50	D_v	-3,7	-4,4
Steigung/Gefälle:	0,0%		D_{Sig}	0,0	0,0
			$L_{m,E}$ [dB(A)]	60,0	49,1

Straßenbezeichnung:	Erschließungsstraße Gewerbegebiet (Kreisverkehr)		Emissionspegel:		
Straßengattung:	Landes-, Kreisstraße	DTV-Wert (Kfz/24h):	3125	Tag	Nacht
Verkehrswerte - Kfz/h:	Tag: 188	Nacht: 25			
LKW-Anteil [%]:	Tag: 16,0	Nacht: 8,0	L_m^{25}	63,7	53,5
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, nicht geriffelter Gußasphalt		D_{StO}	0,0	0,0
Geschwindigkeiten [km/h]:	PKW: 30	LKW: 30	D_v	-6,3	-6,9
Steigung/Gefälle:	0,0%		D_{Sig}	0,0	0,0
			$L_{m,E}$ [dB(A)]	57,3	46,5

B-Plan 18B "Wohngebiet am Erkrather Weg", Stadt Mettmann

Beurteilungspegel, maßgeblicher Außenlärmpegel, mit Lärmschutzwand

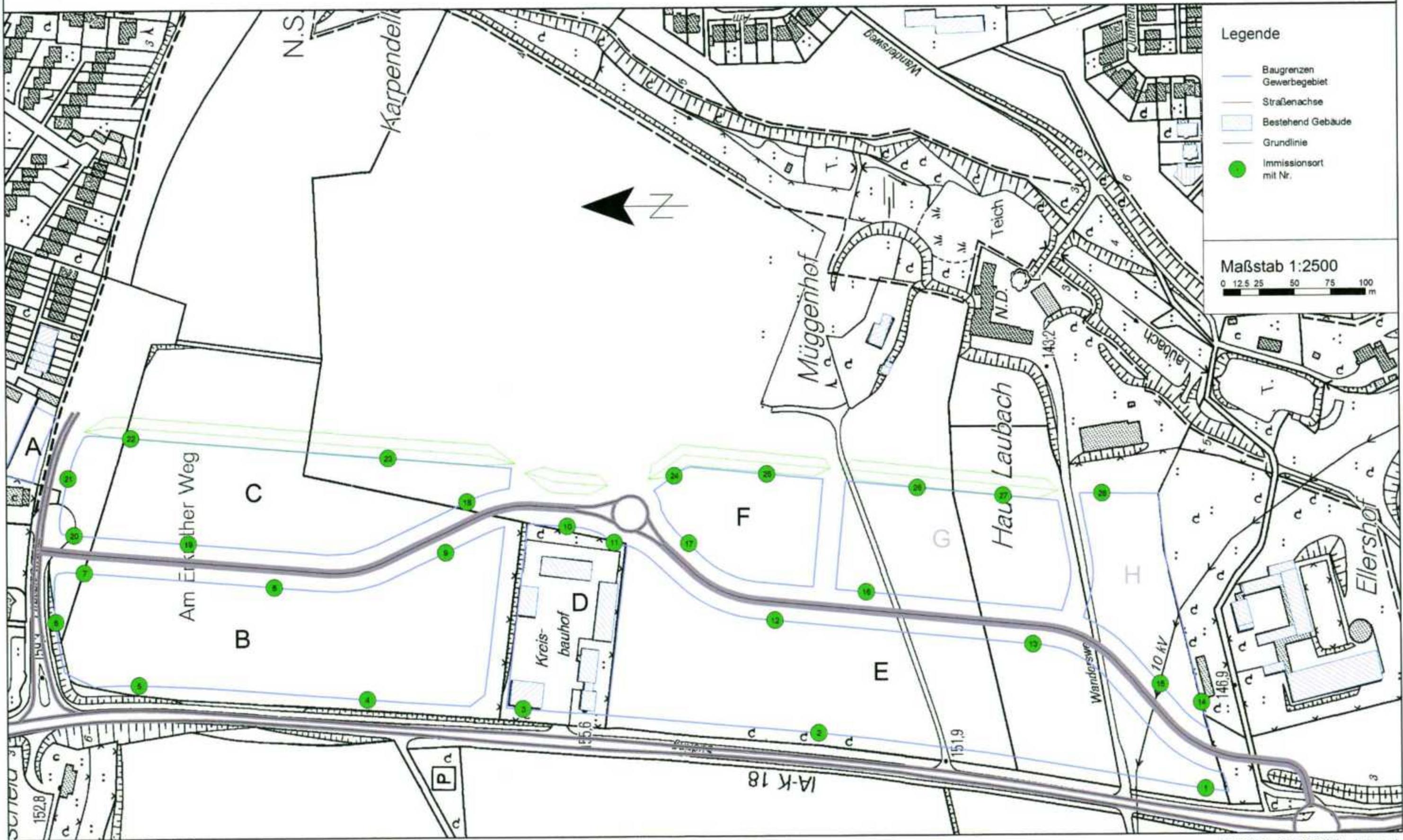
PEUTZ
 CONSULT

Immissionsort Nr.:	Fassadenorientierung	Gebietsnutzung	SW	Schw		Prognose		GW-Überschr.		Maßgeb. Außenlärmpiegel, Tag in dB	Lärmpiegelbereiche DIN 4109
				Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB	Nacht in dB		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	N	WA	EG	55	45	49	41	-	-	52	*
	N	WA	1.OG	55	45	50	42	-	-	53	*
	N	WA	2.OG	55	45	48	40	-	-	51	*
2	W	WA	EG	55	45	54	46	-	0,9	57	II
	W	WA	1.OG	55	45	55	47	-	1,7	58	II
	W	WA	2.OG	55	45	55	47	-	2,0	58	II
3	W	WA	EG	55	45	53	46	-	0,6	56	II
	W	WA	1.OG	55	45	55	48	-	2,6	58	II
	W	WA	2.OG	55	45	56	48	0,6	3,1	59	II
4	W	WA	EG	55	45	54	47	-	1,7	57	II
	W	WA	1.OG	55	45	56	49	0,6	3,1	59	II
	W	WA	2.OG	55	45	57	49	1,2	3,6	60	II
5	W	WA	EG	55	45	55	48	-	2,4	58	II
	W	WA	1.OG	55	45	57	49	1,5	3,7	60	II
	W	WA	2.OG	55	45	58	50	2,2	4,2	61	III
6	S	WA	EG	55	45	53	46	-	0,3	56	II
	S	WA	1.OG	55	45	54	46	-	0,9	57	II
	S	WA	2.OG	55	45	55	47	-	1,4	58	II
7	W	WA	EG	55	45	57	49	1,9	3,6	60	II
	W	WA	1.OG	55	45	58	50	2,8	4,4	61	III
	W	WA	2.OG	55	45	59	50	3,5	5,0	62	III
8	S	WA	EG	55	45	53	46	-	0,1	56	II
	S	WA	1.OG	55	45	54	46	-	1,0	57	II
	S	WA	2.OG	55	45	54	47	-	1,3	57	II
9	W	WR	EG	50	40	53	46	2,9	5,6	56	II
	W	WR	1.OG	50	40	54	46	3,3	6,0	57	II
	W	WR	2.OG	50	40	54	47	3,6	6,2	57	II
10	S	WR	EG	50	40	51	43	0,1	3,1	54	I
	S	WR	1.OG	50	40	51	44	0,6	3,5	54	I
	S	WR	2.OG	50	40	51	44	0,8	3,6	54	I
11	S	WR	EG	50	40	49	42	-	1,9	52	I
	S	WR	1.OG	50	40	50	43	-	2,2	53	I
	S	WR	2.OG	50	40	50	43	-	2,3	53	I
12	O	WR	EG	50	40	41	34	-	-	44	*
	O	WR	1.OG	50	40	42	34	-	-	45	*
	O	WR	2.OG	50	40	42	35	-	-	45	*
13	SO	WR	EG	50	40	42	35	-	-	45	*
	SO	WR	1.OG	50	40	43	36	-	-	46	*
	SO	WR	2.OG	50	40	43	36	-	-	46	*
14	O	WR	EG	50	40	44	37	-	-	47	*
	O	WR	1.OG	50	40	44	37	-	-	47	*
	O	WR	2.OG	50	40	44	37	-	-	47	*
15	N	WR	EG	50	40	46	39	-	-	49	*
	N	WR	1.OG	50	40	47	40	-	-	50	*
	N	WR	2.OG	50	40	47	40	-	-	50	*
16	O	WR	EG	50	40	44	37	-	-	47	*
	O	WR	1.OG	50	40	44	37	-	-	47	*
	O	WR	2.OG	50	40	45	37	-	-	48	*
17	N	WR	EG	50	40	43	35	-	-	46	*
	N	WR	1.OG	50	40	44	36	-	-	47	*
	N	WR	2.OG	50	40	44	37	-	-	47	*
18	N	WR	EG	50	40	47	39	-	-	50	*
	N	WR	1.OG	50	40	47	40	-	-	50	*
	N	WR	2.OG	50	40	48	40	-	-	51	*

Immissionsort Nr.:	Fassaden-orientierung	Gebiets-nutzung	SW	SchoW		Prognose		GW-Überschr.		Maßgeb.Außenlärm-pegel, Tag in dB	Lärmpegel- bereiche DIN 4109
				Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB	Nacht in dB		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
19	W	WR	EG	50	40	52	45	1,6	4,4	55	I
	W	WR	1.OG	50	40	53	46	2,8	5,5	56	II
	W	WR	2.OG	50	40	54	46	3,2	5,9	57	II
20	S	WR	EG	50	40	51	44	0,7	3,4	54	I
	S	WR	1.OG	50	40	52	44	1,1	3,7	55	I
	S	WR	2.OG	50	40	52	44	1,5	4,1	55	I
21	O	WA	EG	55	45	39	32	-	-	42	*
	O	WA	1.OG	55	45	39	32	-	-	42	*
	O	WA	2.OG	55	45	39	32	-	-	42	*
22	W	WA	EG	55	45	54	46	-	1,0	57	II
	W	WA	1.OG	55	45	54	47	-	1,3	57	II
	W	WA	2.OG	55	45	54	47	-	1,5	57	II
23	W	WR	EG	50	40	52	45	1,9	4,7	55	I
	W	WR	1.OG	50	40	53	45	2,3	5,0	56	II
	W	WR	2.OG	50	40	53	46	2,5	5,2	56	II
24	O	WR	EG	50	40	42	34	-	-	45	*
	O	WR	1.OG	50	40	42	34	-	-	45	*
	O	WR	2.OG	50	40	42	35	-	-	45	*
25	O	WR	EG	50	40	42	35	-	-	45	*
	O	WR	1.OG	50	40	42	35	-	-	45	*
	O	WR	2.OG	50	40	43	35	-	-	46	*
	O	WR	3.OG	50	40	43	35	-	-	46	*
26	W	WR	EG	50	40	51	44	0,7	3,5	54	I
	W	WR	1.OG	50	40	52	44	1,3	4,1	55	I
	W	WR	2.OG	50	40	52	45	1,5	4,2	55	I
	W	WR	3.OG	50	40	52	45	1,7	4,4	55	I
27	N	WR	EG	50	40	46	39	-	-	49	*
	N	WR	1.OG	50	40	47	40	-	-	50	*
	N	WR	2.OG	50	40	48	40	-	-	51	*
	N	WR	3.OG	50	40	48	40	-	-	51	*
28	W	WR	EG	50	40	51	44	0,9	3,7	54	I
	W	WR	1.OG	50	40	52	45	1,8	4,6	55	I
	W	WR	2.OG	50	40	53	45	2,1	4,8	56	II
29	W	WR	EG	50	40	53	45	2,2	5,0	56	II
	W	WR	1.OG	50	40	54	47	3,8	6,5	57	II
	W	WR	2.OG	50	40	55	47	4,4	7,0	58	II
30	N	WR	EG	50	40	46	39	-	-	49	*
	N	WR	1.OG	50	40	47	40	-	-	50	*
	N	WR	2.OG	50	40	48	40	-	-	51	*

Nummer	Spalte	Beschreibung
2	Fassaden-	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
3	Gebiets-	Gebietsnutzung
4	SW	Stockwerk
5-6	SchoW	Schalltechnischer Orientierungswert tags/nachts
7-8	Prognose	Beurteilungspegel Prognose ohne Lärmschutz tags/nachts
11	Maßgeb.Außenlärm-	Maßgeblicher Außenlärmpegel
12	Lärmpegel-	Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 Tabelle 8 *) Schalltechnischer Orientierungswert nicht überschritten

Lageplan mit Darstellung des Rechenmodells und Lage der Immissionsorte der Verkehrslärmberechnung entlang der Baugrenzen, Hier: B-Plan 18A (GE)



Immissionsort Nr.:	Gebiets-nutzung	SW	SchoW		Prognose		GW-Überschr.		Maßgeb. Außenlärm-pegel, Tag in dB	Lärmpegel-bereiche DIN 4109
			Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB	Nacht in dB		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	GE	EG	65	50	70	64	4,5	13,2	73	V
	GE	1.OG	65	50	70	64	4,8	13,5	73	V
	GE	2.OG	65	50	70	64	4,6	13,3	73	V
2	GE	EG	65	50	72	65	6,3	14,7	75	V
	GE	1.OG	65	50	72	65	6,7	15,1	75	V
	GE	2.OG	65	50	72	65	6,6	14,9	75	V
3	GE	EG	65	50	71	65	5,8	14,2	74	V
	GE	1.OG	65	50	72	65	6,4	14,7	75	V
	GE	2.OG	65	50	72	65	6,3	14,6	75	V
4	GE	EG	65	50	72	65	6,3	14,7	75	V
	GE	1.OG	65	50	72	65	6,6	15,0	75	V
	GE	2.OG	65	50	72	65	6,5	14,8	75	V
	GE	3.OG	65	50	72	65	6,1	14,5	75	V
5	GE	EG	65	50	71	65	6,0	14,3	74	V
	GE	1.OG	65	50	72	65	6,4	14,7	75	V
	GE	2.OG	65	50	72	65	6,2	14,6	75	V
	GE	3.OG	65	50	71	65	5,9	14,3	74	V
6	GE	EG	65	50	65	56	-	5,4	68	IV
	GE	1.OG	65	50	66	56	0,1	5,6	69	IV
	GE	2.OG	65	50	65	56	-	5,4	68	IV
	GE	3.OG	65	50	65	56	-	5,4	68	IV
7	GE	EG	65	50	65	54	-	3,4	68	IV
	GE	1.OG	65	50	65	54	-	3,4	68	IV
	GE	2.OG	65	50	64	53	-	2,9	67	IV
	GE	3.OG	65	50	64	53	-	2,3	67	IV
8	GE	EG	65	50	65	54	-	3,3	68	IV
	GE	1.OG	65	50	65	54	-	3,2	68	IV
	GE	2.OG	65	50	64	53	-	2,8	67	IV
	GE	3.OG	65	50	63	53	-	2,2	66	IV
9	GE	EG	65	50	65	54	-	3,4	68	IV
	GE	1.OG	65	50	64	54	-	3,3	67	IV
	GE	2.OG	65	50	64	53	-	2,8	67	IV
	GE	3.OG	65	50	63	53	-	2,2	66	IV
10	GE	EG	65	50	65	54	-	3,3	68	IV
	GE	1.OG	65	50	65	54	-	3,2	68	IV
	GE	2.OG	65	50	64	53	-	2,7	67	IV
11	GE	EG	65	50	64	54	-	3,2	67	IV
	GE	1.OG	65	50	64	54	-	3,1	67	IV
	GE	2.OG	65	50	64	53	-	2,6	67	IV
12	GE	EG	65	50	65	54	-	3,3	68	IV
	GE	1.OG	65	50	64	54	-	3,1	67	IV
	GE	2.OG	65	50	64	53	-	2,6	67	IV
13	GE	EG	65	50	65	54	-	3,3	68	IV
	GE	1.OG	65	50	64	54	-	3,1	67	IV
	GE	2.OG	65	50	64	53	-	2,5	67	IV
14	GE	EG	65	50	58	51	-	0,3	61	III
	GE	1.OG	65	50	59	51	-	0,5	62	III
	GE	2.OG	65	50	59	51	-	1,1	62	III
15	GE	EG	65	50	66	56	0,2	5,8	69	IV
	GE	1.OG	65	50	66	56	0,2	6,0	69	IV
	GE	2.OG	65	50	65	56	-	6,1	68	IV
16	GE	EG	65	50	66	56	0,2	5,7	69	IV
	GE	1.OG	65	50	66	56	0,3	5,8	69	IV
	GE	2.OG	65	50	65	56	-	5,8	68	IV

Immissionsort Nr.: 1	Gebiets-nutzung 2	SW 3	Schw		Prognose		GW-Überschr.		Maßgeb. Außenlärm- pegel, Tag in dB 10	Lärmpegel- bereiche DIN 4109 11
			Tag 4	Nacht 5	Tag 6	Nacht 7	Tag 8	Nacht 9		
17	GE	EG	65	50	65	56	-	5,1	68	IV
	GE	1.OG	65	50	66	56	0,1	5,3	69	IV
	GE	2.OG	65	50	65	56	-	5,2	68	IV
18	GE	EG	65	50	65	55	-	4,9	68	IV
	GE	1.OG	65	50	65	55	-	4,8	68	IV
	GE	2.OG	65	50	65	55	-	4,6	68	IV
19	GE	EG	65	50	66	56	0,2	5,6	69	IV
	GE	1.OG	65	50	66	56	0,1	5,7	69	IV
	GE	2.OG	65	50	65	56	-	5,6	68	IV
20	GE	EG	65	50	66	56	0,4	5,5	69	IV
	GE	1.OG	65	50	66	56	0,3	5,5	69	IV
	GE	2.OG	65	50	65	56	-	5,3	68	IV
21	GE	EG	65	50	52	42	-	-	55	*
	GE	1.OG	65	50	53	43	-	-	56	*
	GE	2.OG	65	50	54	44	-	-	57	*
22	WA	EG	55	40	25	18	-	-	28	*
	WA	1.OG	55	40	35	28	-	-	38	*
	WA	2.OG	55	40	38	30	-	-	41	*
23	WA	EG	55	40	27	19	-	-	30	*
	WA	1.OG	55	40	35	28	-	-	38	*
	WA	2.OG	55	40	38	31	-	-	41	*
24	WA	EG	55	40	53	43	-	2,8	56	II
	WA	1.OG	55	40	54	44	-	4,1	57	II
	WA	2.OG	55	40	55	45	-	5,1	58	II
25	WA	EG	55	40	24	16	-	-	27	*
	WA	1.OG	55	40	31	24	-	-	34	*
	WA	2.OG	55	40	37	30	-	-	40	*
26	WA	EG	55	40	28	21	-	-	31	*
	WA	1.OG	55	40	37	29	-	-	40	*
	WA	2.OG	55	40	37	30	-	-	40	*
27	WA	EG	55	40	27	20	-	-	30	*
	WA	1.OG	55	40	37	29	-	-	40	*
	WA	2.OG	55	40	37	30	-	-	40	*
28	WA	EG	55	40	37	29	-	-	40	*
	WA	1.OG	55	40	37	29	-	-	40	*
	WA	2.OG	55	40	37	29	-	-	40	*

Nummer	Spalte	Beschreibung
2	Gebiets-	Gebietsnutzung
3	SW	Stockwerk
4-5	SchOW	Schalltechnischer Orientierungswert tags/nachts
6-7	Prognose	Beurteilungspegel Prognose ohne Lärmschutz tags/nachts
10	Maßgeb.Außenlärm-	Maßgeblicher Außenlärmpegel
11	Lärmpegel-	Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 Tabelle 8 *) Schalltechnischer Orientierungswert nicht überschritten

Tabellen 8 und 9 der DIN 4109

Tabelle 8 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (gültig für ein Verhältnis $S_{(W+F)} / S_G = 0,8$)

Spalte Zeile	1 Lärmpegelbereich	2 "Maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	3 Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	4		5
				Raumarten		Büroräume ¹⁾ u.ä.
				Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernach- tungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
1	I	bis 55	35	30	*	-
2	II	56 bis 60	35	30	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35	35
5	V	71 bis 75	50	45	40	40
6	VI	76 bis 80	²⁾	50	45	45
7	VII	> 80	²⁾	²⁾	²⁾	50

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9 der DIN 4109: Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)} / S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)} / S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+ 5	+ 4	+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3

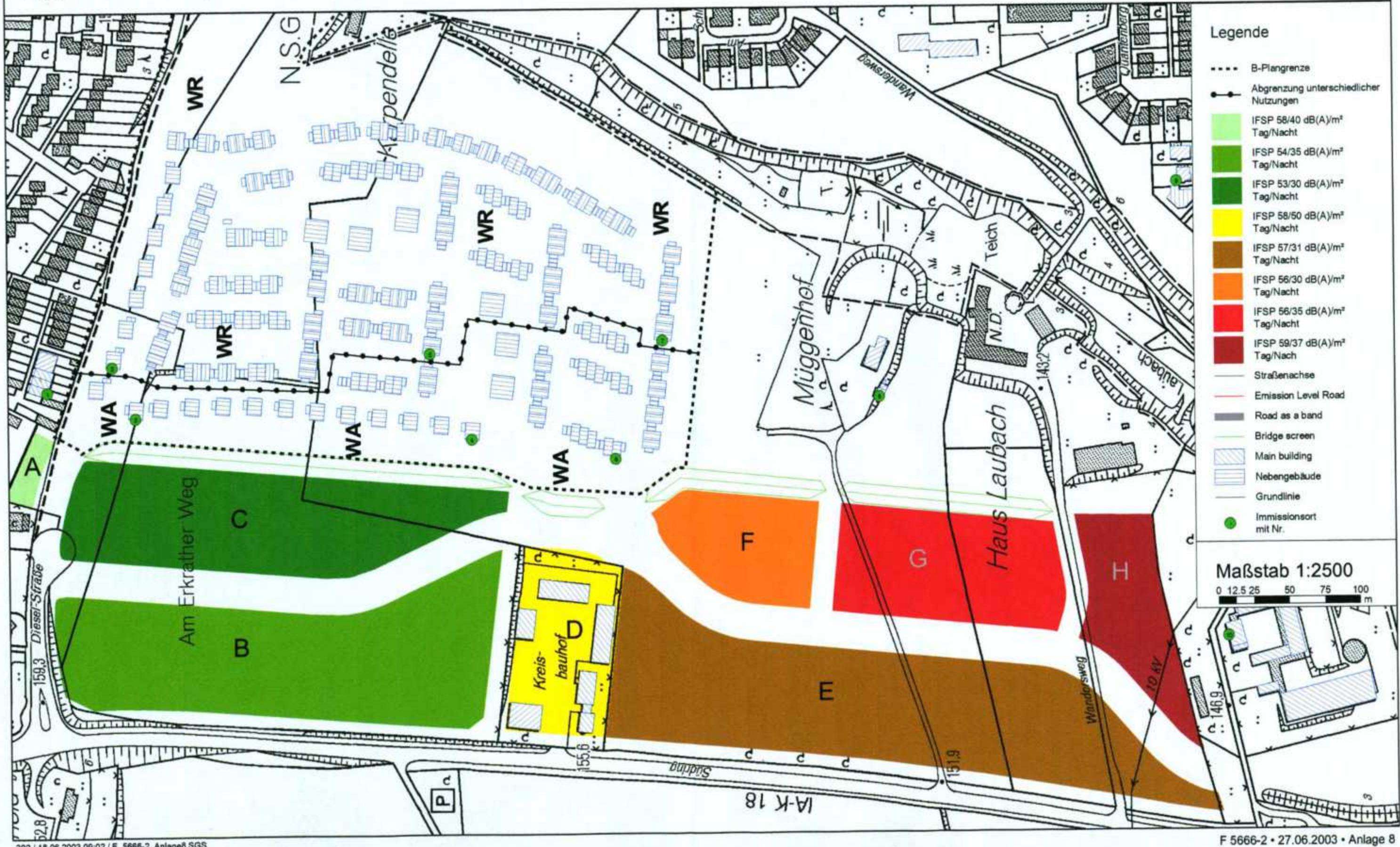
$S_{(W+F)} / S_G$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m^2
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2

Skizzierung der Vorgehensweise bei der Dimensionierung und Anwendung von IFSP

<p>Bauleitplanung (gebietsbbezogen)</p> <p>IFSP-Festsetzung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (Wie verteilt man den zulässigen Gesamtlärm so auf die Teilflächen, dass die IRW in der Nachbarschaft eingehalten werden?)</p> <p>Gliederung in Teilflächen A_i Festlegung IFSP [$\text{dB}(A)/\text{m}^2$]</p> <p>iterative Ausbreitungsrechnung Emissionen = $\sum_i (A_i * \text{IFSP}_i)$</p> <p>Anforderung Immissionsorte: Einhaltung IRW (bei Vorbelastung: Einhaltung $\text{IRW}_{\text{anteilig}}$)</p>
<p>Bauantrag (projektbezogen)</p> <p>1. Immissionskontingent für Baugrundstück ermitteln (Wie laut darf der Betrieb in der Umgebung sein?)</p> <p>Baugrundstück Fläche $A_{\text{Grundstück}}$</p> <p>IFSP aus Bebauungsplan auf Baugrundstück anwenden</p> <p>Ausbreitungsrechnung Emissionen = $A_{\text{Grundstück}} * \text{IFSP}_1$</p> <p>Immissionsorte: IK, das von der Fläche des Baugrundstücks ausgeschöpft werden darf, festlegen.</p>
<p>2. Überprüfung auf Einhaltung des IK für tatsächliche Nutzung (Muss der Betrieb Schallschutzmaßnahmen vorsehen? Wenn ja, welche?)</p> <p>Baugrundstück mit vorgesehener Nutzung</p> <p>Immissionsprognose für geplanten Betrieb, ggf. mit Schallschutzmaßnahmen</p> <p>Anforderung Immissionsorte: Einhaltung Immissionskontingent</p>

IFSP: immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel [$\text{dB}(A)/\text{m}^2$]
IRW: Immissionsrichtwert gemäß TA-Lärm 1998
IK: Immissionskontingent [$\text{dB}(A)$]
Vorbelastung: hier im Sinne der TA-Lärm 1998

Lageplan mit Kennzeichnung der Immissionsorte für die Gewerbelärmkontingentierung und der zulässigen IFSP



Textvorschlag für Festsetzungen zu den IFSP innerhalb des Bebauungsplans 18A

"Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an der benachbarten bestehenden Bebauung werden für die einzelnen Flächen des Bebauungsplanes Nr. 18A folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt:

Fläche	IFSP [dB(A)/m ²]	
	Tag	Nacht
A	58	40
B	54	35
C	53	30
D	58	50
E	57	31
F	56	30
G	56	35
H	59	37

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung, Bericht F 5666-2 vom 27.06.2003, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf zu Grunde.

Jede gewerbliche Nutzung ist derart zu betreiben / baulich auszuführen, dass die von ihr ausgehenden Lärmemissionen an keinem Punkt außerhalb des Plangebietes höhere Beurteilungspegel erzeugen, als bei freier Schallausbreitung in den Halbraum ($D_s = 2 \text{ dB s}^2$) entstehen würden, wenn von jedem Quadratmeter Grundfläche des Grundstücks die o.g. Schallleistungspegel IFSP abgestrahlt würden."

